

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977**

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

#### „§ 5c

#### Vermeidung von sozialen Härtefällen

(1) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung oder Teilbefreiung von der Kanalbenützungsgebühr gewährt werden.

Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen gewährt werden.

Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

(2) Im Einzelfall können Beiträge vollständig oder teilweise gestundet werden.

Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht.“